



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 06. DEZEMBER 2018

NR. 49

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bieförthmoor“ - NSG-HA 114 (mit Karte)

498

#### Landeshauptstadt Hannover

Veränderungssperre

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1751 – Göttinger Chaussee / Friedländer Weg –

502

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Seelze

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz ( WHG) für die Hafan Seelze GmbH, Az: 36.28 38 59/8554, im Bereich der Stadt Seelze, Gemarkung Gümmer, Flur 3, Flurstücke 54/4 und 60/7

504

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

70. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

506

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
**Das letzte Amtsblatt für 2018** erscheint am **Freitag, dem 21.12.2018**,  
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 14.12.2018**.  
**Das erste Amtsblatt für 2019** erscheint am **Donnerstag, dem 10.01.2019**,  
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 04.01.2019**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bieförthmoor“ - NSG-HA 114)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bieförthmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich im Nordwesten der Region Hannover im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge, an der Grenze zum Landkreis Nienburg/Weser. Das NSG liegt ca. 5 km westlich der Ortschaft Schneeren, in der Flur 1 der Gemarkung Mardorf und in der Flur 11 und Flur 12 der Gemarkung Schneeren.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 9.000 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 1.188 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3421-301 (93) „Rehburger Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 198 ha groß.

**§ 2  
Gebietscharakter**

Bei dem NSG „Bieförthmoor“ handelt es sich um ein in Form von bäuerlichem Handtorfstich stark verändertes Hochmoor, das über schlammigen Sedimenten (Mudden) und Niedermoor aufgewachsen ist. Die Gesamtmächtigkeit des Moores beträgt bis zu fünf Meter, die der Hochmoortorfe bis zu zwei Meter.

Das NSG wird heute überwiegend durch feuchten bis nassen Moorwald mit torfmoosreicher Krautschicht geprägt. In sehr nassen Teilbereichen sind die Bäume abgestorben. Kleinflächig in den Moorwald eingestreut finden sich wiedervernässte Handtorfstiche, in denen sich wertvolle Torfmoos-Schwingrasen entwickeln konnten. Die übrigen kleinflächigen Offenbereiche werden durch Moorvegetation gekennzeichnet. Einzelne kleinere überwiegend feuchte Grünlandflächen, insbesondere im Randbereich des NSG, werden extensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden ist das Randgehänge einer Stauchmoräne, die sich als markanter, forstlich genutzter Sandrücken von der vermoorten Niederung deutlich abhebt, in das Naturschutzgebiet einbezogen.

**§ 3  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von
  1. Moorwäldern mit intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
  2. feuchteren Pfeifengras-Moorstadien als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*) sowie anderen moortypischen Blütenpflanzen,
  3. Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
  4. naturnahen Hochmoorbereichen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schlingnatter (*Coronella austriaca*), diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
  5. nährstoffarmer Stillgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
  6. extensiv genutzte Grünlandflächen, wie mesophiles Grünland und magere Nassgrünländer.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Rehburger Moor“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (maßgebliche Karte) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

**a) 3160 – Dystrophe Seen und Teiche**

als naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörten und standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise den Moorfrosch (*Rana arvalis*).

**b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**

als waldfreie Hochmoorflächen, die derzeit noch durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation aufweisen mit dem Ziel der Wiedervernässung und dadurch Schaffung möglichst nasser, nährstoffarmer Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diversen Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Glocken-, Besen- und Rosmarinheide (*Erica tetralix*, *Calluna vulgaris* und *Andromeda polifolia*), Krähen- und Moosbeere (*Empetrum nigrum* und *Vaccinium oxycoccos*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

**c) 91D0 Moorwälder**

als prioritärer Lebensraumtyp mit naturnahen, strukturreichen Birken- und Kiefern-Bruchwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt und naturnahem Relief, im Gebiet gut ausgeprägt insbesondere in alten Torfstichen, in der Regel mit Torfmoosen und Zwergsträuchern, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

#### § 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
  4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
  5. Gebüsche, insbesondere Weiden- oder Gagelstrauchgebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
  6. die forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung der Flächen, die in der maßgeblichen Karte dieser Verordnung nicht als Dauergrünland oder Forstwirtschaftsflächen dargestellt sind,

7. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
  8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
  9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
  12. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
  14. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
  15. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
  16. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nur auf den vorhandenen Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Bänderolen gekennzeichneten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschleppen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte zu dieser Verordnung als „Forstwirtschaftsflächen“ gekennzeichneten Bereichen soweit
1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
  2. das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
  3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Auflagen:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen),
  2. Instandsetzung bestehender Drainagen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
  4. ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
  5. wenn ausschließlich eine mineralische Erhaltungsdüngung erfolgt,
  6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 und 4 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verböten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG. Regelmäßig zu dulden sind Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind
  1. die Beseitigung von Gehölzen zur Förderung der Hochmoorregeneration,
  2. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Fahrwege oder den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover, vom 25. November 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 03.12.1986) außer Kraft.

Hannover, 19.11.2018

Az. 36.24/ 1105 HA 114

L.S.                                       Region Hannover  
  Der Regionspräsident  
  Hauke Jagau

## Landeshauptstadt Hannover

### Veränderungssperre

#### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1751 – Göttinger Chaussee / Friedländer Weg –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) – geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1751 – Göttinger Chaussee / Friedländer Weg – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Göttinger Chaussee, im Norden von dem Friedländer Weg, im Osten von der Frankfurter Allee (B65/6) und im Süden vom Ricklinger Stadtweg, – Anlage –.

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertssteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

#### § 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1751 außer Kraft.

Hannover, 29.11.2018

Schostok  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

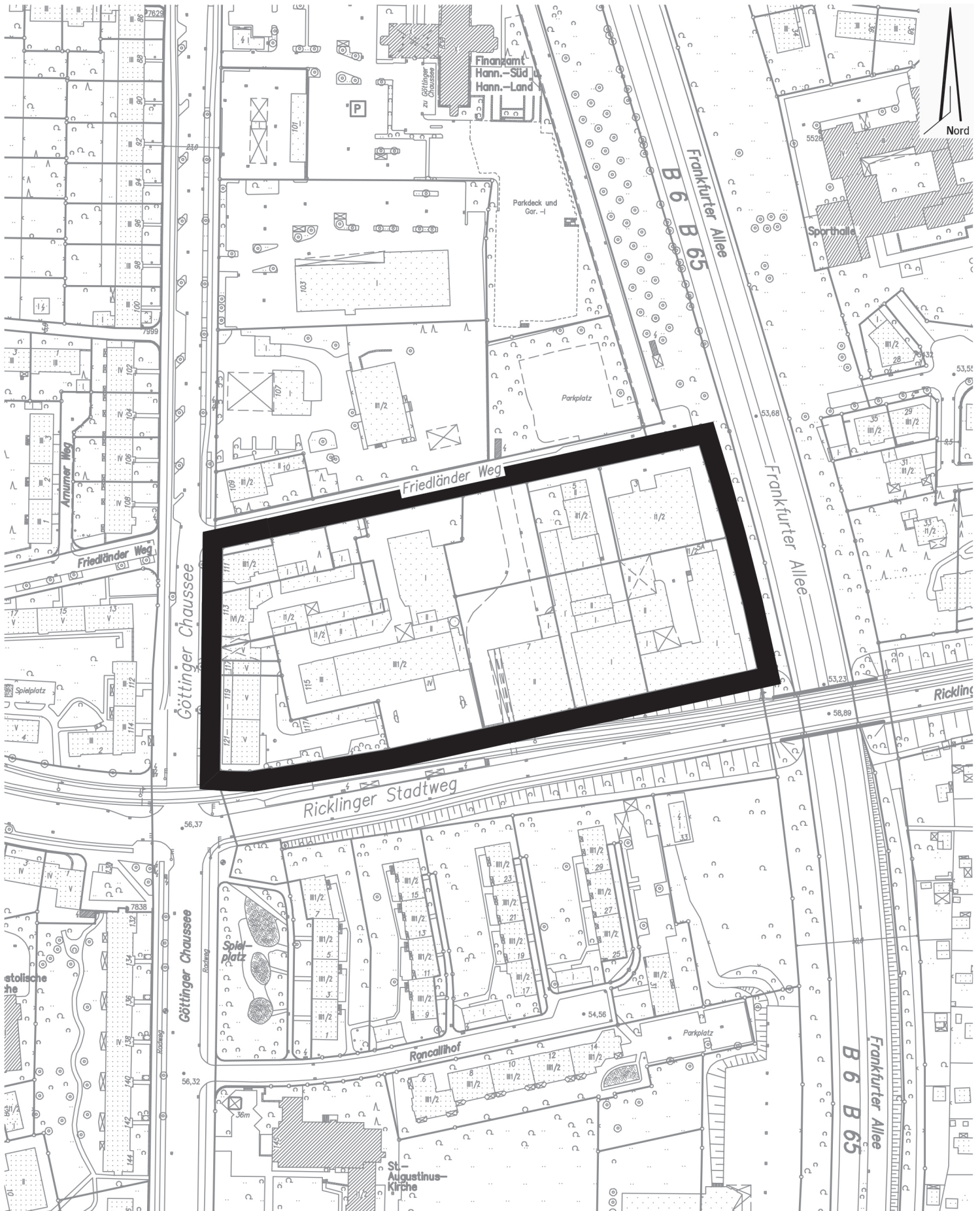
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 107 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter HYPERLINK „<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>“

Hannover, den 30.11.2018

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurat



# Veränderungssperre Nr. 107

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Seelze

#### Öffentliche Bekanntmachung

der Region Hannover, Fachbereich Umwelt gemäß §§ 2 und 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

#### **Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hafan Seelze GmbH, Az: 36.28 38 59/8554, im Bereich der Stadt Seelze, Gemarkung Gümmer, Flur 3, Flurstücke 54/4 und 60/7**

Die Region Hannover hat der Hafan Seelze GmbH, Am Rangierbahnhof 9, 30926 Seelze, am 27.11.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser und Wasserentnahme, sowie zur Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser in den Mittellandkanal erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht im Zusammenhang mit der von der Hafan Seelze GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover gem. §§ 4, 10 BImSchG beantragten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.2, Nr. 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Grundstück Hafanstraße, 30926 Seelze. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde insoweit mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abgestimmt. Sie umfasst drei verschiedene Gewässerbenutzungen: die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Flurstück 54/4, Flur 3, Gemarkung Gümmer für insgesamt zehn Einleitungsstellen, die Entnahme von Grundwasser zur Staubbekämpfung auf dem gleichen Flurstück 54/4, Flur 3, Gemarkung Gümmer an vier Entnahmestellen sowie die Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser in den Mittellandkanal auf dem Flurstück 60/7, Flur 3, Gemarkung Gümmer an drei Einleitungsstellen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser ist die Erlaubnis befristet für die Dauer von 20 Jahren, bis zum 01.01.2038.

Der Bescheid vom 06.04.2016 wird dadurch aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält darüber hinaus Nebenbestimmungen.

Der vollständige Erlaubnisbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **07.12.2018 – 20.12.2018 (einschließlich)**

a) bei der wasserrechtlichen Erlaubnisbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz West, Team 36.28, Untere Wasserbehörde, in 30171 Hannover, Wilhelmstr. 1, Zimmer 316  
montags – donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Nummer: 0511/616-22736

b) bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, im Bürgerbüro, Zimmer 67,  
montags 8.00 - 13.00 Uhr  
dienstags und donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr  
mittwochs und freitags 8.00 - 18.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Nummer: 05137/828-245

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) und dort über den Pfad "[www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Aus-schreibungen](http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Aus-schreibungen)" einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz West, Team 36.28, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover, schriftlich angefordert werden

Nachfolgend werden gem. §§ 2 und 4 IZÜV in Verbindung mit § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgegeben.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Ablauf des **20.12.2018** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

#### **Wasserrechtliche Erlaubnis**

##### **I. Entscheidung**

nach Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover erteile ich die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für die im Folgenden genannten Gewässerbenutzungen. Der Bescheid vom 06.04.2016 wird dadurch aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.

- zur Versickerung von Niederschlagswasser, Flur 3, Flurstück 54/4, Gemarkung Gümmer, für die nachfolgenden Einleitungsstellen:

Fläche	Gemarkung Flur Flurstück	UTM-Koordinaten X Y	Einleitungsmenge im Zulauf zur Versickerungsanlage bei einem Bemessungsregen von 125 l/s ha l/s	Einleitungsmenge pro Jahr bei 650 mm/a Niederschlag m³/a	Fläche A <sub>u</sub> m²
Fläche 1	Gümmer, 3, 54/4	537 316/580 56 02	11	559	860
Fläche 2	Gümmer, 3, 54/4	537 312/580 55 93	7	363	558
Fläche 3	Gümmer, 3, 54/4	537 215/580 57 18	5	223	342
Fläche 4.1	Gümmer, 3, 54/4	537 323/580 57 04	46	2.361	3.631
Fläche 4.2	Gümmer, 3, 54/4	537 325/580 56 37	33	1.677	2.580
Fläche 4.3	Gümmer, 3, 54/4	537 275/580 56 49	15	761	1.170
Fläche 5.1	Gümmer, 3, 54/4	537 210/580 57 49	64	3.302	5.079
Fläche 5.2	Gümmer, 3, 54/4	537 094/580 56 84	67	3.471	5.340
Fläche 6	Gümmer, 3, 54/4	537 256/580 57 71	24	1.209	1.860
Fläche 7	Gümmer, 3, 54/4	537 168/580 56 60	4	192	294



## 2. Zur Entnahme von Grundwasser zur Staubbekämpfung

**Anlage**

Wasserentnahme- brunnen	Gemarkung Flur Flurstück	UTM- Koordinaten X Y	Entnahmemengen		
			l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /a
SW	Gümmer, 3, 54/4	537 115/580 56 67	0,5	0,8	2.000
NW	Gümmer, 3, 54/4	537 162/580 57 92	0,5	0,8	2.000
NE	Gümmer, 3, 54/4	537 372/580 56 54	0,54	0,8	2.000
SE	Gümmer, 3, 54/4	537 367/580 56 00	0,5	0,8	2.000

3. Zur Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser in den Mittellandkanal. Diese Erlaubnis ist befristet für die Dauer von 20 Jahren, bis zum 01.01.2038

Fläche	Gemarkung Flur Flurstück	UTM- Koordinaten X Y	Gedrosselte Einleitungs- menge l/s	Einleitungs- menge pro Jahr bei 650 mm/a Niederschlag m <sup>3</sup> /a	Fläche A <sub>u</sub> m <sup>2</sup>
8.1	Gümmer, 3, 60/7	537 239/580 56 02			1.000
8.2	Gümmer, 3, 60/7	537 221/580 56 64	3	5.590	7.550
8.3	Gümmer, 3, 60/7	537 265/580 56 15			50

Für die wasserrechtliche Erlaubnis werden Verwaltungskosten erhoben, die vom Antragsteller zu zahlen sind.

**II. Antragsunterlagen \*)**, **III., III.I Nebenbestimmungen zur Versickerung \*)**, **III.II Nebenbestimmungen zur Wasserentnahme \*)**, **III.III Nebenbestimmungen zur Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser in den Mittellandkanal \*)**, **IV. Abgaberechtliche Regelungen \*)**, **V. Hinweise \*)**, **VI. Kostenlastentscheidung \*)**, **VII. Begründung \*)**,

\*) hier nicht abgedruckt

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Heidtmann

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**aha –  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

**Einladung zur 70. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Freitag, den 14.12.2018 um 12.30 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 64 (EG)**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

**A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 69. Sitzung am 04.09.2018
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2019 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 401/2018 mit 4 Anlagen)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover für das Jahr 2018 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 402/2018)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

**B-Themen:**

8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Wirtschaftsplan 2019  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 403/2018 mit 2 Anlagen)
9. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 für die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 404/2018)
10. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 405/2018)
11. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 406/2018)
12. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 15. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. A IV B 408/2018 mit 2 Anlagen)
13. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 4. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. A IV B 409/2018 mit 2 Anlagen)

**C-Themen:**

14. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber“ (Beschlussvorlage Nr. C IV B 393/2018 mit 1 Anlage)
15. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover; Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Beschlussvorlage Nr. C IV B 407/2018 mit 1 Anlage)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Christine Karasch  
Vorsitzende



Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**  
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---